



STADT NEUBURG

06 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Wohngebiet Buchberg III,
10. Änderung“**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Wohngebiet Buchberg III, 10. Änderung“

Projekt-Nr.

1780-2

Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümmberg

M.Sc. Environmental Science Malte Hoffmann

Datum

01.07.2019



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1 Untersuchungsraum.....	1
1.2 Datengrundlage	2
1.3 Rechtsgrundlage.....	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	4
2.1 Avifauna.....	4
2.2 Fledermäuse.....	5
2.3 Haselmaus.....	5
2.4 Reptilien.....	6
2.5 Tagfalter.....	6
2.6 Totholzkäfer	6
3. Ergebnisse der Untersuchungen und Prüfungsumfang.....	7
3.1 Prüfungsrelevante Arten im Verfahrensgebiet.....	7
3.1.1 Avifauna.....	7
3.1.2 Fledermäuse.....	7
3.1.3 Haselmaus.....	8
3.1.4 Reptilien.....	8
3.1.5 Tagfalter.....	8
3.1.6 Totholzkäfer	8
3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren	8
3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	9
3.3.1 Avifauna.....	9
3.3.2 Fledermäuse.....	10
3.3.3 Haselmaus.....	10
3.3.4 Reptilien.....	11
3.3.5 Tagfalter.....	11
3.3.6 Totholzkäfer	11
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	11
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	11
6. Literaturverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bereich der geplanten Wohnbebauung durch die 10. Änderung des Bebauungsplans "Buchberg III", Quelle: Geoportal BW.	1
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungstermine Avifauna	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse.....	5
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungstermine Reptilien	6
Tab. 4: Tabellarische Darstellung sämtlicher im Untersuchungsgebiet vorkommender Vogelarten	7
Tab. 5: Tabellarische Darstellung sämtlicher im Untersuchungsgebiet vorkommender Fledermäuse.....	8
Tab. 6: Projektspezifische Wirkfaktoren	9
Tab. 7: Vermeidungsmaßnahme.....	11

1. Einleitung

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde im Rahmen einer Bebauungsplanänderung von der Stadt Neuenbürg mit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden (2-3 Einfamilienhäuser). Hierfür soll der bestehende Bebauungsplan geändert werden.

Es ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Vorhabens die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

1.1 Untersuchungsraum

Im geplanten Geltungsbereich befindet sich gegenwärtig eine ungenutzte Grünfläche (Flurstück 1557 und tlw. 1101) und befindet sich nördlich des Bohnenbergrings.

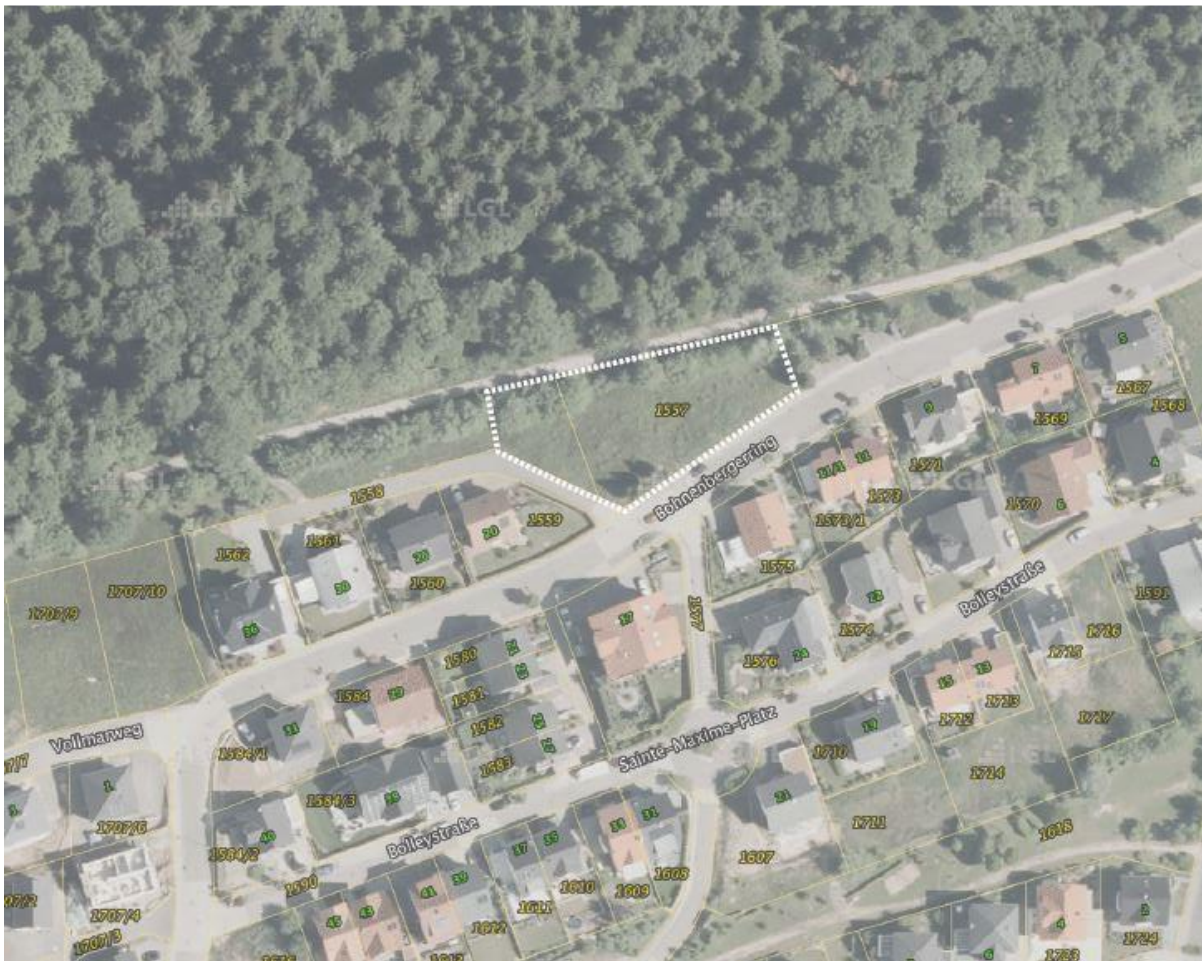


Abb. 1: Bereich der geplanten Wohnbebauung durch die 10. Änderung des Bebauungsplans "Buchberg III", Quelle: Geoportal BW.

1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der saP sind folgende Daten:

- Faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum März - Oktober 2018 von:
 - Vögel (alle Arten sind prüfungsrelevant)
 - Fledermäuse (alle Arten sind prüfungsrelevant)
 - Haselmäuse
 - Reptilien (folgende prüfungsrelevante Arten haben Habitatpotenzial im Gebiet: Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechse)
 - Tagfalter
 - Totholzkäfer
- Übersichtsbegehungen zu sämtlichen weiteren planungsrelevanten Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (bhmp, 2018).

1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das aktualisierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (bhmp, 2018) wurde für einige Arten/ Artengruppen aufgrund des gegebenen Habitatpotenzials innerhalb des Verbreitungsgebietes ein weiterer Untersuchungs- bzw. Prüfbedarf festgestellt: Die prüfungsrelevanten Arten werden in Kap. 3.1 aufgelistet.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1 Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung (nach Südbeck, et al. 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an fünf Terminen ab Sonnenaufgang sowie zwei Terminen nach Sonnenuntergang begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass

alle potenziell vorkommenden Arten an zwei Terminen innerhalb der Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können (Südbeck, et al., 2005).

Sämtliche Kartierungen fanden unter möglichst günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 20.02.2018 bis 21.06.2018 statt (siehe Tab. 1)

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungstermine Avifauna

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad	Windstärke BFT
Tagbegehungen					
28.03.2018	07:20	6°C	0%	80%	1
18.04.2018	06:30	9°C	0%	5%	1
15.05.2018	06:30	12°C	0%	60%	0
30.05.2018	06:00	Na	0%	0%	0
21.06.2018	06:25	Na	0%	25%	0
Nachtbegehungen					
20.03.2018	21:10	3°C	0%	0%	1
17.03.2018	23:00	5°C	0%	0%	1

2.2 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden vier Erfassungen mit Hilfe eines Ultraschalldetektors (Laar TRM 40) durchgeführt. Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen (Tascam DR-08) und punkt- und zeitgenau in Tageskarten notiert.

Die Bestimmung der Arten erfolgte durch die Erstellung von Spektrogrammen und Auswertung dieser nach Skiba (2009).

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum vom 24.05.2018 bis 10.07.2018 statt (siehe Tab. 2).

Neben den Detektorbegehungen fand am 22.11.2018 eine Kontrolle der u. U. betroffenen waldrandnahen Bäume auf das Vorhandensein von Höhlen statt, welche von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Hierzu wurden die Bäume im und unmittelbar angrenzend an dem Geltungsbereich erfasst und per Sichtkontrolle, ggf. mit Hilfe eines Fernglases, auf Höhlen und Spalten hin untersucht. Höhlenbäume, so vorhanden, wurden mit GPS Koordinaten verortet.

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse

Datum	Uhrzeit	Art	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Windstärke
24.05.2018	23:00	Detektor	16°C	0%	-
05.06.2018	22:40	Detektor	24°C	0%	2
25.06.2018	21:30	Detektor + Ausflugkontrolle	22°C	0%	2
10.07.2018	22:30	Detektor	14°C	0%	2

2.3 Haselmaus

Die Kartierung der Haselmaus erfolgte in zwei Schritten. Am 17.04.2018 wurden an geeigneten Teilflächen im Untersuchungsgebiet insgesamt 13 künstliche Niströhren, (Nest-

Tubes) an horizontalen Ästen angebracht (nach Bright et.al (2006)). Weitere 5 Niströhren wurden aus methodisch-fachlichen Gründen während der ersten Begehung am 18.05.2018 ausgebracht. Die Niströhren (im Folgenden als Tubes bezeichnet) weisen einen Durchmesser von ca. 5 x 5 cm sowie eine Länge von ca. 25 cm auf und sind aus Kunststofffolien und Sperrholz gefertigt.

Die Kontrolle der Tubes erfolgte an fünf Terminen im Zeitraum Mai bis Oktober 2018 (18.05.2018, 14.06.2018, 25.07.2018, 21.08.2018 und 25.10.2018). Neben der direkten Kontrolle der Tubes auf das Vorhandensein von Haselmäusen, wurde die Umgebung nach weiteren Spuren wie natürlichen Nestern und charakteristischen Fraßspuren abgesucht.

2.4 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt fünf Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevante und potenziell im Gebiet vorkommende Zauneidechse.

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren beiden Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Sämtliche Kartierungen fanden unter möglichst günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 10.04.2018 bis 09.09.2018 statt (siehe Tab. 3).

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungstermine Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad
10.04.2018	13:15	14°C	0%	0%
25.04.2018	11:00	17°C	0%	40%
08.05.2018	12:45	22°C	0%	10%
14.08.2018	12:45	20°C	0%	40%
09.09.2018	12:45	22°C	0%	5%

2.5 Tagfalter

Der Erfassungszeitraum der Futterpflanzen erfolgte Ende Mai bis Anfang Juni in Kombination mit den Brutvogelerfassungen. Die Erfassung von Tagfaltern musste aufgrund fehlender Futterpflanzen nicht durchgeführt werden.

2.6 Totholzkäfer

Die Erfassung von Totholzkäfern erfolgte am 22.11.2018 durch die Begutachtung von waldrandnahen und damit von der Maßnahme potenziell betroffenen Bäumen. Untersucht wurden alle Bäume mit Totholzanteilen. Aufgrund der Lebensraumsprüche des Großen Eichenheldbocks, standen dabei Eichen im Fokus der Untersuchung. Mit Blick auf den ebenfalls nach FFH-Anhang IV geschützten Juchtenkäfer sowie anderen wertgebenden Arten wurden aber auch andere Baumarten untersucht.

3. Ergebnisse der Untersuchungen und Prüfungsumfang

Im Folgenden werden auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen (bhmp, 2018) die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten behandelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. In Kap. 3.3 wird dann, nach Benennung der projektspezifischen Wirkfaktoren (Kap. 3.2), die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

3.1 Prüfungsrelevante Arten im Verfahrensgebiet

3.1.1 Avifauna

Im Zuge der ornithologischen Untersuchungen wurden im Geltungsbereich und dem angrenzenden potentiellen Wirkräumen 19 Vogelarten nachgewiesen. Darunter drei Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden. Bis auf den Mauersegler welcher den Luftraum über den Geltungsbereich mitunter zur Nahrungssuche nutzt, können die Vorkommen der restlichen Arten als Brutvorkommen eingeschätzt werden. Dabei befinden sich alle Brutreviere außerhalb des Geltungsbereiches. Strukturen im Geltungsbereich wurden nur gelegentlich von einigen Arten angefliegen.

Tab. 4: Tabellarische Darstellung sämtlicher im Untersuchungsgebiet vorkommender Vogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	RL D	RL BW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Brutvogel	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Brutvogel	*	*
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Brutvogel	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Brutvogel	*	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	*	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel	*	*
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Brutvogel	*	*
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvogel	*	*
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvogel	*	2
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Brutvogel	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	*	*
Zilp Zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	*	*

3.1.2 Fledermäuse

Die Erfassungen ergaben eine Nutzung durch Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse und Kleine Abendsegler. Weitaus häufigste Art war hierbei die Zwergfledermaus, welche an

allen Terminen in großer Zahl erfasst werden konnte. Breitflügelfledermaus und Kleiner Abendsegler konnten jeweils an zwei Terminen nachgewiesen werden.

Die Kleinen Abendsegler wurden dabei ausschließlich entlang vom Bohnenbergerring geortet. Einen sicheren Nachweis der Breitflügelfledermaus gab es am Waldrand. Ein weiterer Fundpunkt lag ebenfalls am Bohnenbergerring, bei dieser Ortung kann allerdings nicht zweifelsfrei zwischen Breitflügelfledermaus und Kleinem Abendsegler differenziert werden.

Höhlenbäume sind im Umfeld der Planung nicht vorhanden. Zwar stehen waldrandnah einige alte Eichen mit großem Höhlenpotenzial, allerdings sind alle diese Bäume sehr vital und weisen weder Höhlen noch geeignete Rindenspalten auf.

Tab. 5: Tabellarische Darstellung sämtlicher im Untersuchungsgebiet vorkommender Fledermäuse

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	FFH Anhang II
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Regelmäßiger Nahrungsgast	Nein
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Gelegentlicher Nahrungsgast	Nein
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Gelegentlicher Nahrungsgast	Nein

3.1.3 Haselmaus

Im Zuge der Kontrolle der Haselmaustubes konnten keine Haselmäuse im Gebiet nachgewiesen werden. Auch andere Hinweise auf ein Vorhandensein der Art (Fraßspuren, Nester) ließen sich nicht finden.

3.1.4 Reptilien

Im Zuge der Arterfassungen konnten keine Reptilien im Geltungsbereich und den daran angrenzenden Flächen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.5 Tagfalter

Im Zuge der Erfassungen konnten keine für FFH-Arten relevanten Futterpflanzen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen relevanter Arten wird damit ausgeschlossen.

3.1.6 Tothholzkäfer

In den Bäumen im Untersuchungsgebiet konnten weder Bohrlöcher des Eichenheldbocks noch Mulmhöhlen von Juchtenkäfer gefunden werden. Die von der Maßnahme u. U. betroffenen Bäume sind vital und bieten keinen Lebensraum für die genannten Arten.

3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind in unten stehender Tabelle dargestellt.

Tab. 6: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	potenziell betroffene Arten / Artengruppen
Baubedingt		
Gehölzrodung	Zerstörung von potenziellen Lebensraumstrukturen und einhergehender Tötung einzelner Individuen	Vögel, Fledermäuse
Anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate	Fledermäuse
Betriebsbedingt		
Lichtemissionen Richtung Waldrand	Störung essenzieller Leitstrukturen/Nahrungshabitate	Fledermäuse

3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen.

3.3.1 Avifauna

Alle 19 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, davon drei Rote-Liste-Arten, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant.

Bei allgemein verbreiteten und nicht seltenen Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass durch den Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört und die jeweilige lokale Population nicht beeinträchtigt wird. Das Tötungsverbot kann durch eine Begrenzung der Baufeldräumung auf außerhalb der Vogel-Brutzeit (**V1**) vermieden werden, so dass kein weiterer Prüfbedarf für diese ubiquitären Arten besteht.

Für drei Rote Liste Arten (Waldlaubsänger, Mauersegler und Haussperling) kann eine negative Wirkung durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Waldlaubsänger

Der Waldlaubsänger konnte nur einmal in mindestens 150 Metern Entfernung zum Geltungsbereich nachgewiesen werden. Da es keine weiteren Nachweise gab, ist davon auszugehen, dass sich der Vogel am Rand oder außerhalb seines Revieres aufgehalten hat und an den übrigen Terminen weiter entfernt aktiv war. Für Waldlaubsänger werden Effektdistanzen von 200 Metern angegeben (Garniel & Mierwald, 2010). Da bereits Störungen durch die Verkehrswege vorhanden sind und die Störungsquelle somit nicht näher an das potenzielle Revier herangetragen wird, kann ein Verlust der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Prüfung im

Rahmen eines Prüfbogens und einhergehende Maßnahmenplanung ist daher nicht erforderlich.

Haussperling

Der Haussperling brütet in der umliegenden Bebauung und nutzt die Wiese innerhalb des Geltungsbereiches in geringer Weise als Nahrungshabitat. Die Gärten innerhalb der bereits bestehenden Bebauung werden stärker frequentiert und bieten ein mindestens gleichwertiges Nahrungshabitat. Eine erhebliche Beeinträchtigung essenzieller Teilhabitate mit einhergehendem Verlust der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten ist daher nicht zu erwarten. Eine detaillierte Prüfung im Rahmen eines Prüfbogens und einhergehende Maßnahmenplanung ist daher nicht erforderlich.

Mauersegler

Der Mauersegler hält sich nur zeitweise im Luftraum über dem Geltungsbereich auf. Es ist nicht davon auszugehen, dass das großräumige Nahrungshabitat durch die Bebauung an Funktion verliert. Direkte negative Wirkungen auf eine nahegelegene Brutkolonie sind zudem nicht abzusehen. Eine detaillierte Prüfung im Rahmen eines Prüfbogens und einhergehende Maßnahmenplanung ist nicht erforderlich.

3.3.2 Fledermäuse

Die Ergebnisse der Erfassungen zeigen, dass die drei gefundenen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler) den Geltungsbereich ausschließlich als Jagdgebiet nutzen. Der unmittelbar nördlich gelegene Waldrand dient zudem als Leitstruktur für Zwergfledermäuse und in weit geringerem Umfang für Breitflügelfledermäuse. Aufgrund der deutlich nach Sonnenuntergang einsetzenden Jagdaktivitäten sowie dem Fehlen von geeigneten Höhlenbäumen, besteht kein Verdacht auf Quartiere im Umfeld der Planung.

Als Nahrungshabitat ist die Fläche aufgrund gleichwertiger Flächen im Umfeld der Planung nicht essenziell. Insbesondere die Zwergfledermaus als nicht lichtempfindliche Art, wird die Fläche zudem auch nach Umsetzung der Maßnahme als Jagdhabitat nutzen können. Auch die Breitflügelfledermaus gilt als wenig lichtsensibel. Die Funktion des Waldrandes als Leitstruktur ist daher nicht gefährdet. Der Kleine Abendsegler nutzt den Waldrand nicht als Leitstruktur, auch hier ist keine Beeinträchtigung zu befürchten.

Eine detaillierte Prüfung im Rahmen von Prüfbogen und einhergehende Maßnahmenplanung ist daher nicht erforderlich.

3.3.3 Haselmaus

Aus fachgutachterlicher Sicht erscheint die Art aufgrund ihres nur möglichen Vorkommens unterhalb der Nachweisgrenze und der nur geringen geplanten Eingriffe in potenzielle Lebensräume als vom Vorhaben nicht betroffen.

3.3.4 Reptilien

Reptilien besiedeln potenzielle Lebensraumstrukturen im Plangebiet nicht. Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 BNatschG durch das Planvorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

3.3.5 Tagfalter

Da keine geeigneten Futterpflanzen im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten, ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tagfalter auszuschließen.

3.3.6 Tothholzkäfer

Aufgrund des Fehlens von Artnachweisen sowie geeigneten Habitatbäumen kann eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tothholzkäfer ausgeschlossen werden.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Bau im geplanten Vorhabensbereich für die in Kapitel 3 genannten Arten zu vermeiden, ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erforderlich (Tab. 7).

Tab. 7: Vermeidungsmaßnahme

V1	Baufeldräumung	Vögel
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Das heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der Wirkungsprognose und der daraus abgeleiteten Vermeidungsmaßnahme werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt. Das Vorhaben bzw. die Planung ist zulässig.

6. Literaturverzeichnis

bhmp. (2018). Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Änderung des Bebauungsplans Buchberg III.

Bright et.al. (2006). Bright, Morris, Nitchell-Jones. The dormouse conservation handbook.

Garniel, & Mierwald. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010*. Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung.

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: VerlagsKG Wolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.